



VORSTAND DER GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

SITZUNG VOM
29. Okt. 1990 N/cg

MITGETEILT AM
1. Nov. 1990

PROTOKOLL NR.
621

Quartierplan "Rufena" - Nachtrag - Genehmigung (Bl.1.3.)

- A) Der Vorstand als zuständiges Organ genehmigte am 16. Oktober 1989 (Prot. Nr. 497) einen, die nachstehenden Parzellen berührenden Quartierplan:

Parz. Nr. 2847 der [REDACTED]

Parz. Nr. 2848 der [REDACTED]

Parz. Nr. 2849 der [REDACTED]

Parz. Nr. 2850 der [REDACTED]

In der Folge, d.h. am 3. September 1990 wurde eine Modifikation dieses Planes, lediglich Parz. Nr. 2850 der [REDACTED] betreffend, zur Genehmigung nachgereicht.

Diese Quartierplan-Aenderung ist in der Zeit vom 14. September bis 4. Oktober 1990 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine eingegangen.

- B) Die Beurteilung des zur Diskussion stehenden Nachtrages zum Quartierplan von 1989 richtet sich nach den Vorschriften gemäss Art. 47 ff BauG, denjenigen des Regulativs betreffend die Abgabe von Wasser in Privatbetriebe und Wohngebäude sowie für die Anlage und Unterhaltung von Wasserinstallationen jeder Art und denjenigen des Gesetzes über die Abwasseranlagen samt Ausführungsbestimmungen hiezu, den generellen Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsprojekten GWP und GKP sowie den raumplanerischen Rechtssetzungen von Bund und Kanton.

Nach Ueberprüfungs sämtlicher Details steht einer Genehmigung des Nachtrages zum Quartierplan von 1989 nichts entgegen.

- C) Gestützt auf Art. 47 ff BauG beschliesst der Vorstand:

1. Der Nachtrag zum Quartierplan Rufena, bestehend aus:

Erschliessung und Gestaltung 1 : 200,

wird genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 260.-- und ist innert 30 Tagen auf [REDACTED] los-
[REDACTED] einzuzahlen.
3. Das Grundbuchamt Klosters wird angewiesen, den in Ziff. 1 hievorigen genehmigten modifizierten Quartierplan Rufena, Selfranga (Erschliessungspflicht) auf den im Quartierplangebiet liegenden Parzellen anzumerken.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Rekurs erhoben werden. Dieser hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

[REDACTED]



GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS
Die Präsidentin: Der Gemeindefschreiber:

[Handwritten signature]